

## Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

### Empfangsbekanntnis

Papageno erneuerbare Energien GmbH  
vertr. d. Herrn Tim Eichenauer  
Schultenortstraße 49  
48477 Hörstel

### Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

**Name** Harald Münstermann  
**Durchwahl** 02921 30-3822  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 302395

E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **30.08.2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

**Geschäftszeichen**  
**63.03.1041-63.91.01-20230877**  
**Arbeitsstättennummer**  
**0019925**

## Genehmigungsbescheid

**Antragsteller:** Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr.d. Herrn Tim Eichenauer, Schultenortstraße 49 in 4877 Hörstel

**Vorhaben:** Antrag gem. § 16b BImSchG (Repowering) auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (Ru058) sowie Rückbau von zwei Windenergieanlagen (Ru30 und Ru31)

**Grundstück:** Gemarkung: Flur: Flurstück/e:  
Altenrüthen 5 106

**Eingang:** 21.12.2023

Sehr geehrter Herr Eichenauer,

**hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 21.12.2023** gem. § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

**die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage** vom Typ Vestas V136-4.2 mit 149 m Nabenhöhe (217 m Gesamthöhe) und einer Nennleistung von 4.200 kW

in 59602 Rüthen, Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstück(e) 106

## Gliederung

1.	Genehmigungsumfang .....	4
1.1.	<b>Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage</b> .....	4
1.2.	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b> .....	4
2.	Antragsunterlagen .....	6
3.	Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise .....	9
3.1.	Bedingung .....	9
3.2.	Allgemeines .....	9
3.3.	Bereithaltung der Genehmigung .....	9
3.4.	Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn .....	9
3.5.	Anzeigepflicht .....	10
3.5.1.	Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n): .....	10
3.5.2.	Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n): .....	10
3.6.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz .....	11
3.7.	Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz .....	11
3.8.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz .....	13
3.9.	Nebenbestimmungen zum Wasserrecht .....	17
3.10.	Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz .....	19
3.11.	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht .....	22
3.12.	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz .....	23
3.13.	Nebenbestimmungen zur Flugsicherung .....	23
4.	Hinweise .....	27
5.	Gründe .....	27
5.1.	Sachverhalt .....	28
5.2.	Genehmigungsverfahren .....	29
5.2.1.	Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV .....	29
5.2.2.	Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) .....	29
5.2.3.	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung .....	29
5.3.	FFH-Verträglichkeit .....	30
5.4.	Standortbeschreibung .....	30
5.5.	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....	31
5.5.1.	Bauplanungsrecht .....	31
5.5.2.	Bauordnungsrecht .....	31
5.6.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen .....	33
5.6.1.	Schallimmissionen .....	33
5.6.2.	Schattenwurf .....	34
5.6.3.	Lichtimmissionen .....	35
5.6.4.	Natur- und Artenschutz .....	36
5.6.5.	Bodenschutz und Abfallwirtschaft .....	51
5.6.6.	Wasserwirtschaft .....	52

5.7. Zusammenfassende Beurteilung .....	53
6. Kostenentscheidung.....	53
7. Rechtsgrundlagen .....	54
8. Ihre Rechte.....	55

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

## 1. Genehmigungsumfang

### 1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf den vollständigen Rückbau von zwei bestehenden Windenergieanlagen des Typs Tacke TW600e sowie die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.2 mit 217 m Gesamthöhe und den folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019925	Vestas V136-4.2	4.200	149	136	Ru058	457.511 5.704.962	Altenrüthen	5	106

Standortdaten der zurückzubauenden Anlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9099025	Tacke TW-600e	600	60	43	Ru030	457.637 5.705.027	Altenrüthen	5	181
9984113	Tacke TW-600e	600	60	46	Ru031	457.477 5.704.905	Altenrüthen	5	106

### 1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Genehmigung zu Gewässerüberfahrt gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 (Wasserhaushaltsgesetz)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## 2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung:	Blatt:
1	Inhaltsverzeichnis	3
2	Nachweis der Herstellkosten Vestas V136-4.0-4.2 MW	2
3	Rohbaukosten Vestas V136-4.0-4.2 MW	2
4	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen	31
5	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	4
6	Leistungsspezifikation V136-4.0/4.2 MW 50/60 Hz	102
7	Projektkurzbeschreibung	12
8	Antrag auf Genehmigung, Formular 1	4
9	Bauantrag vom 20.12.2023	2
10	Bauvorlagebescheinigung vom 27.01.2016	1
11	Baubeschreibung vom 20.12.2023	4
12	Nachweis der Baukosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 149 m WZ S (DIBt:2012)	2
13	Nachweis der Rückbaukosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 149 m (DIBt:2012)	2
14	Nachweis der Herstellkosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 149 m (DIBt:2012)	2
15	Nachweis der Rohbaukosten V136-4.0/4.2 MW Nabenhöhe 149 m (DIBt:2012)	2
16	Amtlichen Basiskarte 1:2000	1
17	Deutsche Grundkarte 1:5000	1
18	Topographische Karte 1:25000	1
19	Eigentümergeklärungen	1
20	Parameter-Input zur Grenzabstandsberechnung	2
21	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde V136 4.2 mit 149 m Nabenhöhe	1
22	EU-Konformitätserklärung	3
23	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	4
24	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
25	Übersichtszeichnungen V136 4.2	2
26	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4 MW und EnVentus - Plattform	4
27	Leistungsspezifikationen V136-4.0 MW Mk3E 50/60 Hz Geräuschmodus S03 – 97.7 dB(A)	4
28	Leistungsspezifikation V136-4.0/4.2 MW 50/60 Hz	102
29	Allgemeine Beschreibung 4-MW-Plattform	47
30	Abschätzung des Referenzenergieertrages zur Ermittlung der Standortgüte nach §36 h, EEG2017 gemäß TR5 Rev. 7 UNTER VORBEHALT V136-4.0 MW im 4.2 MW PowerOptimizedMode (PO1) Nabenhöhe(n): 112 m, 149 m, 166 m und 169 m	2
31	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	13
32	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	1
33	Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung	4

34	Sicherheitsdatenblätter	99
35	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	5
36	Sicherheitsdatenblätter	114
37	Angaben zum Abfall	4
38	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	2
39	Bestimmung der Schallleistungspegel einer WEA des Typs Vestas V136-4.2 MW 50 Hz im Betriebsmodus Power Optimized Mode PO1 aus mehreren	33
40	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V136-4.0/4.2 MW	5
41	Vestas-Erdungssystem	11
42	Tages- und Nachtkenzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	37
43	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	21
44	VestasOnline® Business Fledermausschutzsystem Allgemeine	8
45	Option Modul zum Schutz von Fledermäusen (NorthTec) Funk-	6
46	Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen	1
47	Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen	7
48	Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID)	7
49	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	8
50	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	31
51	Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen Vestas V136	13
52	Erklärung – Rückbau der Bestands-Windenergieanlagen	1
53	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Repowering einer Windenergieanlage (2) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest, Höke Landschaftsarchitektur   Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld, Bericht 23-985	67
54	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Sandort Drewer-Altenrüthen, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Bericht 2023-F-068-P4-E0 vom 14.12.2024	42
55	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Altenrüthen gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), öKon GmbH, Liboristr. 13, 48155 Münster, Bericht vom 31.01.2023	112
56	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Repowering von zwei Windenergieanlagen (1 & 2) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest, Höke Landschaftsarchitektur   Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld, Bericht 23-985	54
57	Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401) - Repowering von zwei Windenergieanlagen (1 & 2) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest - FFH- Höke Landschaftsarchitektur   Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld, Bericht 23-985	34

58	Standortbesichtigung Für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen 2x Vestas V136-3.45 mit 149 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung und 1x Vestas V162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe und 6.200 kW Nennleistung; Samuel Schluer, Projektgenieur; Bericht vom 21.09.2023	14
59	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Drewer-Altenrüthen, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Bericht 2024-A-018-P3-R1 vom 30.05.2024	46
60	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023	99
61	Ergänzende Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose „Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH Vorlage Nr. BV.1381.2024, Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 21.02.2024	3
62	Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023	197
63	Standortbezogene Vorprüfung gem. UVPG - Repowering von zwei Windenergieanlagen (1 & 2) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest, Höhe Landschaftsarchitektur   Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld, Bericht 23-985	12
64	Gutachten zur Optisch bedrängende Wirkung für den Windpark “WP Altenrüthen” mit drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ V136-4.2 NH:149m bzw. V162 6.2 NH:169m am Standort 59602 Altenrüthen der noxt! engineering GmbH, Bröckerweg 12, 49082 Osnabrück, Bericht Nr. NE-B-130292 vom 12.07.2024	56



**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:**

### **3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise**

#### **3.1. Bedingung**

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771, 775 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Herstellungssumme Vestas V136-4.0/4.2 MW = 3.013.639,30 €

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 3.013.639,30- €  
(inkl. 19 % MwSt.) = 195.886,55 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

Vor Baubeginn müssen die im amtlichen Lageplan dargestellten Abstandsflächen auf dem Flurstücken 107, 112, 113 und 181, Flur 5, Gemarkung Altenrüthen mittels Baulast gesichert werden.

#### **3.2. Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### **3.3. Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn**

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

### 3.5. Anzeigepflicht

#### 3.5.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

#### 3.5.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage (Ru58) oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### 3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

### 3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

#### Bauausführung

3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.

#### 3.7.3. Repowering - Rückbauverpflichtung der Altanlagen

**Vor Inbetriebnahme** der beantragten Windenergieanlage (Ru058) sind die bestehenden Windenergieanlagen Ru030 und Ru031 Typ Tacke TW-600e außer Betrieb zu nehmen. Ein Parallelbetrieb der beantragten Windenergieanlage (Ru058) und der Bestandsanlagen Ru030 und Ru031 ist nicht zulässig. Die Rotorblätter, das Maschinenhaus (Gondel) und der Stahlrohr-/Betonturm (Mast) inkl. Anlagenkomponenten der bestehenden Windenergieanlagen Ru030 und Ru031 sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Ru058) vollständig zurückzubauen. Das Fundament und die Nebenanlagen (u. a. Wege- und Kranstellflächen) der bestehenden Windenergieanlagen Ru030 und Ru031 sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Ru058) vollständig zurückzubauen. Durch eine Fachunternehmererklärung ist der vollständige Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen (Ru030 und Ru031) schriftlich zu bestätigen und der Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz der Kreisverwaltung Soest unverzüglich vorzulegen. Vor Baubeginn ist die Standsicherheit der Windenergieanlagen (Ru058, Ru030 und Ru031) in den einzelnen Bau- und Betriebsphasen nachzuweisen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

3.7.4. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.

3.7.5. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.

- 3.7.6. Vor Erstellung der Fundamentierung zur Feststellung der Tragfähigkeit des Untergrundes eine detaillierte Bodenuntersuchung von einem sachkundigen Ingenieurbüro durchzuführen und in einem Bodengutachten zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Prüfenieur für Baustatik abzustimmen. Das Bodengutachten ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.7.7. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.7.8. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die
- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
  - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
  - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis:

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

- 3.7.9. Die Windenergieanlage ist mit dem Vestas Eiserkennungssystem (VID) auszurüsten und zu betreiben.
- 3.7.10. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 3.7.11. Vor Inbetriebnahme der WEA sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen.
- 3.7.12. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfenieur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

## Brandschutz

- 3.7.13. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.
- 3.7.14. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§5 Abs. 2 BauO NRW) Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind nach „Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr 2007“ zu errichten
- 3.7.15. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt neben einer Brandmeldetechnik voraus, dass die beantragte Windenergieanlage mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“.

Die vergebene Kennzeichnung für die WEA lautet:

### **WEA – Ru058**

Diese Kennzeichnung ist nach den kreiseigenen Vorgaben am bzw. im Turm anzubringen:

Schriftgröße:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe:	schwarz
Schriftart:	Arial
Anbringungshöhe:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3m
Anbringungsort von außen:	Zur Hauptverkehrsstraße/ Zufahrt hin gewandt
Anbringungsort von innen:	Eingangsbereich + Maschinenraum (DIN A 4)
Material:	Klebefolie

Spätestens bei Inbetriebnahme ist die Kennzeichnung zu installieren und die Brandschutzdienststelle zu informieren (z.B. E-Mail mit Foto). Die entsprechenden Dienststellen wie Feuerwehr und Leitstelle werden dann von der Brandschutzdienststelle über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme informiert, damit dort die Daten für den Einsatz bzw. den Standort der Anlage eingepflegt werden können.

## **3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

- 3.8.1. Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8.2. Die von der Windenergieanlage (Ru058) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IP 01	Johanneseichenweg 20, Rüthen-Altenrüthen	60	45
IP 02	Johanneseichenweg 3, Rüthen-Altenrüthen	60	45
IP 03	Drewerstraße 70, Rüthen-Drewer	60	45
IP 04	Drewerstraße 71, Rüthen-Drewer	60	45
IP 05	Steinkerfeld 28, Rüthen-Altenrüthen	55	40
IP 06	Steinkerfeld 26, Rüthen-Altenrüthen	55	40
IP 07	Am Rittersgraben 10, Rüthen-Altenrüthen	55	40
IP 08	Am Rittersgraben 16, Rüthen-Altenrüthen	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.8.3. Die Windenergieanlage (Ru058) ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\Sigma L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8	<b>103,9</b>
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	86,5	94,2	98,9	100,7	99,6	95,5	88,6	78,5	<b>105,6</b>
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	86,9	94,6	99,3	102,1	100	95,9	89,0	78,9	<b>106,0</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{\text{o,Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.8.4. Die Windenergieanlage (Ru058) ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	80,7	88,2	92,8	94,6	93,5	89,5	82,7	73,0	<b>99,5</b>
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	82,4	90,5	94,5	96,3	95,2	91,2	84,4	74,7	<b>101,2</b>
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	82,8	90,3	94,9	96,7	95,6	91,6	84,8	75,1	<b>101,6</b>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{\text{o,Okt}}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.5. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.8.4 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V-136 GS/4.200 kW durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.

Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.8.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{\text{o,Okt}}$  nicht überschritten werden.

Werden nicht alle Werte  $L_{\text{o,Okt}}$  eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

#### Schattenwurf und Lichtreflexionen:

- 3.8.6. Die „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.8.7. Die Schattenwurfanalyse der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023, weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Käksweg 12, Rüthen-Drewer
IP 02	Steinkerfeld 28, Rüthen-Altenrüthen
IP 03	Steinkerfeld 26, Rüthen-Altenrüthen
IP 04	Am Rittergraben 10, Rüthen-Altenrüthen
IP 05	Am Rundweg 16, Rüthen-Altenrüthen
IP 06	Steinkerfeld 19, Rüthen-Altenrüthen
IP 07	Schreringhuser Straße 27, Rüthen-Altenrüthen
IP 08	Am Kump 15, Rüthen-Drewer
IP 09	Johanneseichenweg 20, Rüthen-Altenrüthen
IP 10	Johanneseichenweg 3, Rüthen-Altenrüthen
IP 11	Drewerstraße 70, Rüthen-Drewer
IP 12	Drewerstraße 71, Rüthen-Drewer
IP 13	Im Kirchtal 2, Rüthen-Drewer
IP 14	Im Kirchtal Flurstück 94, Rüthen-Drewer

<b>Immissionsorte</b>	<b>Adresse</b>
IP 15	Im Kirchtal 4, Rüthen-Drewer
IP 16	Drewerstraße 44, Rüthen-Drewer
IP 17	Drewerstraße 42, Rüthen-Drewer
IP 18	Bruchweg Flurstück 173, Rüthen-Drewer
IP 19	Bruchweg 2, Rüthen-Drewer
IP 20	Bruchweg 4, Rüthen-Drewer
IP 21	Sonnenweg 12, Rüthen-Drewer
IP 22	Sonnenweg 15, Rüthen-Drewer
IP 23	Sonnenweg 22, Rüthen-Drewer
IP 24	Raimundstraße 15, Rüthen-Drewer
IP 25	Raimundstraße 13, Rüthen-Drewer
IP 26	Dumekestraße 7, Rüthen-Drewer
IP 27	Dumekestraße 13, Rüthen-Drewer
IP 28	Feierstraße 7, Rüthen-Drewer
IP 29	Käksweg 3, Rüthen-Drewer

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.8. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragte Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.8.9. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt an den unter 3.8.7 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.10. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden unter 3.8.7 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.8.11. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.7 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.8.12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.7 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.7 bis 3.8.11



eingehalten werden.

- 3.8.13. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteneinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.14. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

### 3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

#### Nebenbestimmungen zu den Überfahrten über den Graben:

- 3.9.1. Der Baubeginn der Errichtung und die Beseitigung der Überfahrt über den Graben ist der Wasserbehörde des Kreises Soest - jeweils mindestens 1 Woche zuvor mitzuteilen. Die Mitteilung über den Baubeginn muss auch die Namen der Bauleitung enthalten. An [wasserwirtschaft@kreis-soest.de](mailto:wasserwirtschaft@kreis-soest.de) sind aussagefähige Bilder der errichteten Überfahrt über den Graben zu übermitteln.
- 3.9.2. Die Errichtung und Beseitigung der Überfahrt/die Wiederherstellung des Gewässers ist nach Möglichkeit dann vorzunehmen, wenn der Graben kein oder nur wenig Wasser führt.
- 3.9.3. Die temporäre Verrohrung ist spätestens 7 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Das Gewässer ist nach Durchführung der Baumaßnahme in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Abdeckung hat mit dem zuvor herausgenommenen Sohlenmaterial zu erfolgen
- Sollte der Graben zum oben genannten Zeitpunkt Wasser führen oder andere Umstände eine Beseitigung erschweren (z.B. Frost etc.), so kann der Rückbau nach Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Soest auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- 3.9.4. Nach dem Rückbau der temporären Überfahrt darf die verbleibende Überfahrt eine maximale Länge von 8 Metern haben. Sie kann auch kürzer sein.
- 3.9.5. Die Verrohrung muss einen Minstdurchmesser von DN 400 haben. Das Rohr ist so zu verlegen, dass sich die Unterseite des Rohres (Innendurchmesser) ca. 10 cm unter der Sohle des Grabens befindet, damit sich im Rohr eine Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe ausbilden kann. Das sich ausbildende natürliche Geschiebe im Rohr dient der Durchgängigkeit für Gewässerlebewesen.
- 3.9.6. Es ist darauf zu achten, dass das durchschnittliche Sohlgefälle des Grabens nicht verändert wird.
- 3.9.7. Die Ein- und Auslaufbereiche des Durchlasses sind strömungsgünstig auszubilden.
- 3.9.8. Die Wasserbehörde des Kreises Soest ist schriftlich oder per E-Mail ([wasserwirtschaft@kreis-soest.de](mailto:wasserwirtschaft@kreis-soest.de)) über die Beseitigung der temporären Überfahrt zu informieren. Weiterhin sind aussagefähige Bilder von der verbleibenden Überfahrt und dem wiederhergestellten Graben zu übermitteln

- 3.9.9. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Es ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.
- 3.9.10. Baumaterialien und Montageeinrichtungen für die Errichtung und Beseitigung des Durchlasses sind während der Bauzeit so zu lagern und zu sichern, dass sie nicht abgeschwemmt werden können.
- 3.9.11. Der vorhandene Gehölzbestand ist gem. DIN 18920 zu schützen. Bei Arbeiten im Wurzelbereich ist das Merkblatt "Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftsbau; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4; Ausgabe 1999) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.
- 3.9.12. Bei unumgänglichen Gehölzentfernungen sind entsprechende standortgerechte Ersatzanpflanzungen durchzuführen. Spätestens mit der Anzeige über das Bauende (s. oben) ist ein Nachweis über die beseitigten und ersatzweise gepflanzten Gehölze zu erbringen.

Hinweis:

Der Artenschutz hat durch die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 ein stärkeres Gewicht erlangt. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Es ist von Ihnen im Hinblick auf Artenschutzbelange sicherzustellen, dass im Zuge der Errichtung und der Beseitigung der Überfahrten über den Graben keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Nebenbestimmung zum Rückbau der zur Errichtung und den Betrieb der neuen Windenergieanlage:

- 3.9.13. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Es ist ausreichend Ölbindemittel und eine ausreichend bemessene Auffangwanne vorzuhalten, um die jeweiligen Ölmengen auffangen zu können. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets zu achten. Ausreichend Ölbindemittel ist ebenfalls bei Wartungsarbeiten vorzuhalten, sofern ein Austritt entsprechender Stoffe potentiell möglich ist.
- 3.9.14. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe ist über die Leitstelle die Umwetalarmbereitschaft zu informieren. Es sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen.
- 3.9.15. Es ist vorgesehen das Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone versickern zu lassen. Es ist von Ihnen dafür zu sorgen, dass das Niederschlagswasser schadlos großflächig auf dem Grundstück versickert. Das Geländegefälle ist hierbei zu beachten.

Hinweise:

Falls Flächen mit Recyclingmaterial von nicht zertifizierten Betrieben befestigt werden, so ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Wasserbehörde des Kreises Soest zu beantragen.

Sie sind für die ordnungsgemäße Wasserführung während der Errichtung der Überfahrt und der Wiederherstellung des Grabens nach dessen Rückbau verantwortlich.

Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG außer bei geringen Mengen und vorübergehendem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung). Dies gilt auch für die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in ein Gewässer bzw. dessen Versickerung. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz ist bei Bedarf frühzeitig bei der Wasserbehörde des Kreises Soest zu beantragen.

Die Verordnung zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.

Der Betreiber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer bzw. das Grundwasser gelangen, unverzüglich - notfalls fernmündlich - der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisse anzugeben.

Anlagen in und an Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. (§ 22 LWG i.V.m. § 36 Satz 1 WHG). Die betrifft die Errichtung der Überfahrt über den Graben.

### **3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.10.1. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen
- 3.10.2. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.3. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden.
  - Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
  - Es dürfen sich im o. g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
  - Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten.

- 3.10.4. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.5. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.6. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Beleuchtungen welche aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendig sind und in der Regel durch Bewegungsmelder ausgelöst werden, dürfen nur den unmittelbaren Bereich ausleuchten, welcher begangen wird. Störenden Lichtblitzen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.
- 3.10.7. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr:
- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters
  - Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
  - Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- 3.10.8. Um die im betroffenen Bereich lebenden Vögel nicht mehr als erforderlich zu stören, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen dem 15.08. und dem 01.04. eines jeden Jahres zu errichten.
- Sollte der Baubeginn für das Fundament in die Brutzeit fallen, muss die Baufeldräumung vor dem 01.04. erfolgen, sodass es nicht zur Anlage von Brutplätzen kommt.
  - Der Beginn von Baumaßnahmen ist auch im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
  - Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
  - Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere ansiedeln, sind Vergrämungsmaßnahmen (Mahd, regelmäßige Kontrolle der Fläche) zulässig.
- 3.10.9. Zum Schutz von Rotmilanen während der Schlafplatzphase sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist die Windenergieanlage zwischen dem 30. Juli und dem 30. September eines jeden Jahres ab 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
- 3.10.10. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltzenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:
- 3.10.10.1 Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenunter-

gang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 6 \text{ m/s}$  (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.

3.10.10.2 Ein Gondelmonitoring kann über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen:

- Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) wären im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr würden die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb errechnet werden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.
- Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt.
  - Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen.
  - Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.
  - Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe Behr et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
  - Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr  $< 1$  sein.
  - Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
  - Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.

3.10.10.3 In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.
- Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

3.10.11. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die WEA ein Ersatzgeld in Höhe von **14.804,93 €** vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Soest (IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23; BIC WELADED1SOS) Kassenzeichen 1234.0007505 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld WEA Altenrüthen 20230877“ zu überweisen.

3.10.12. Zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt ist auf dem Flurstück 27, Flur 004, Gemarkung Altenrüthen eine Fläche von 528,9 m<sup>2</sup> in Extensivgrünland umzuwandeln.

- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.
- Die Fläche ist dauerhaft als extensive Grünlandfläche unter Verwendung einer Regio-Saatgutmischung zu entwickeln.
- Die Mahd der Fläche ist ab dem 31. Juli eines jeden Jahres zulässig, die der Säume erst ab dem 01. September eines jeden Jahres. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Die Fläche ist rechtlich zu sichern.

### **3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

3.11.1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat die Betreibergesellschaft eine Abfallerzeugernummer beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest zu beantragen.

3.11.2. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.

3.11.3. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

3.11.4. Bei einer Bodenverwertung über 400 m<sup>2</sup> Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).

3.11.5. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder der Kranstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

3.11.6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

3.11.7. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen.

### **3.12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

3.12.1 Beim Umgang mit Boden sind, u. a. zur Vermeidung von Bauunfällen und -leckagen sowie Erosion von Bodenmieten, die Vorgaben der DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die Bestimmungen des § 6 ff. der BBODSCHV einzuhalten. Der Bodenabtrag hat fachgerecht horizontweise (humoser Oberboden, Unterboden, Verwitterungszone Festgestein) zu erfolgen.

3.12.2 Verzicht auf Bodenarbeiten während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran.

3.12.3 Der Bodenabtrag hat fachgerecht horizontweise (humoser Oberboden, Unterboden, Verwitterungszone Festgestein) zu erfolgen.

3.12.4 Ober- und Unterbodenlagerung sind getrennt zu lagern.

3.12.5 Sofern die Bodenmieten nicht sofort wiederverwertet werden, sind diese zu begrünen. Bei einer Bodenlagerung von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupinie oder Ölrettich) zu begrünen.

3.12.6 Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets.

3.12.7 Die Fundamente (dauerhafte Erdaufschüttung) sind mit dem zuvor ausgehobenen Boden, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, zu überdecken.

3.12.8 Im Bereich der temporär befestigten Flächen ist zwischen dem Unterboden und der Tragschicht ein Geotextil einzubauen. Nach der „Entsiegelung“ ist der Oberboden wieder einzubauen.

3.12.9 Überschüssiger Ober- und Unterboden ist, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, am Standort der rückzubauenden WEA einzubauen.

3.12.10 Am Standort der rückzubauenden WEA sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen. Dazu ist geeigneter, qualitativ hochwertiger und gleichwertiger Boden einzubauen (soweit Überschussboden aus der neuen WEA nicht ausreichend).

### **3.13. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung**

3.14.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange

- oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.14.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.14.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.14.4. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 3.14.5. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten ab<sub>7</sub> gewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.14.6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 3.14.7. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 32-24** mitzuteilen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.14.8. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenen falls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden
- 3.14.9. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen NullPunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 3.14.10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.14.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.



- 3.14.12. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.
- 3.14.13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 3.14.14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 3.14.15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.14.16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.14.17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.14.18. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.14.19. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 3.14.20. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 32-24** mitzuteilen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
  2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

3.14.21. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-0130-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WG 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### 4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

#### 5. Gründe

### 5.1. Sachverhalt

Die Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr.d. Herrn Tim Eichenauer, Schulthenortstraße 49 in 4877 Hörstel, beantragte mit Schreiben vom 21.12.2023 gemäß § 16 i.v.m § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4.2 (Gesamthöhe 217 m) im Zusammenhang mit dem vollständigen Rückbau von zwei Windenergieanlagen (Repowering) in Rüthen, mit den nachfolgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019925	Vestas V136-4.2	4.200	149	136	Ru058	457.511 5.704.962	Altenrüthen	5	106

Standortdaten der zurückzubauenden Anlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9099025	Tacke TW-600e	600	60	43	Ru030	457.637 5.705.027	Altenrüthen	5	181
9984113	Tacke TW-600e	600	60	46	Ru031	457.477 5.704.905	Altenrüthen	5	106

#### Repowering - Rückbauverpflichtung der Altanlagen

**Vor Inbetriebnahme** der beantragten Windenergieanlage (Ru058) sind die bestehenden Windenergieanlagen Ru030 und Ru031 Typ Tacke TW-600e außer Betrieb zu nehmen.

Ein Parallelbetrieb der beantragten Windenergieanlage (Ru058) und der Bestandsanlagen Ru030 und Ru031 ist nicht zulässig.

Die Rotorblätter, das Maschinenhaus (Gondel) und der Stahlrohr-/Betonturm (Mast) inkl. Anlagenkomponenten der bestehenden Windenergieanlagen Ru030 und Ru031 sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Ru058) vollständig zurückzubauen.

Das Fundament und die Nebenanlagen (u. a. Wege- und Kranstellflächen) der bestehenden Windenergieanlagen Ru030 und Ru031 sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Ru058) vollständig zurückzubauen. Durch eine Fachunternehmererklärung ist der vollständige Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen (Ru030 und Ru031) schriftlich zu bestätigen und der Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz der Kreisverwaltung Soest unverzüglich vorzulegen.

Vor Baubeginn ist die Standsicherheit der Windenergieanlagen (Ru058, Ru030 und Ru031) in den einzelnen Bau- und Betriebsphasen nachzuweisen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

## **5.2. Genehmigungsverfahren**

### **5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV**

Die geplanten Anlagen erfüllen die Voraussetzungen der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Als Kriterien sind im vorliegenden Vorhaben die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (Ru058) in der Gemeinde Rüthen, Gemarkung Altenrüthen, Flur 5, Flurstück 106 zu nennen.

Das Vorhaben erfüllt die Anforderung des § 16b BImSchG – Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen – und wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

### **5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant als Gesamtprojekt das Repowering von vier Windenergieanlagen. Geplant ist der Austausch von zwei Anlagen des Typs Tacke TW-600e (Ru030 und Ru031) und zwei Anlagen des Typs ENERCON E-40 (Ru026 und Ru029) gegen zwei VESTAS V136-4.2 (Ru058 und Ru059). Da sich zwei weitere Bestandsanlagen im räumlichen Umfeld des Vorhabens befinden, ist für die WEA Ru058 und Ru059 eine standortbezogene Vorprüfung nach UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist demnach keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Rüthen
- Stadt Rüthen als Untere Denkmalbehörde
- Stadt Warstein
- Gemeinde Anröchte
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Bundesnetzagentur Richtfunk Referat 226
- Vodafone GmbH

- Ericsson Services GmbH
- Telefonica GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Bundespolizei Luftfahrt
- Landesbetrieb Straßen NRW
- LWL Archäologie (Olpe)
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Münster)
- Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Westnetz
- Thyssengas
  
- Kreis Soest:
  - FB 53 05 Gesundheitsschutz
  - FB 63 02 Bauaufsicht
  - Brandschutzdienststelle
  - FB 66 Straßenwesen
  - FB 70 01 Wasserwirtschaft
  - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
  - FB 70 03 Abfallwirtschaft
  - FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und ggfls. Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

### **5.3. FFH-Verträglichkeit**

Das VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) erstreckt sich mit einer Größe von 48.378 ha über die Kreise Paderborn, Soest und Unna. Geprägt ist das VSG durch eine großflächige Ackerlandschaft. Die zu den WEA nächstliegenden Bereiche des VSG setzen sich aus Ackerflächen und Baumreihen zusammen (LANUV 2023a). Das VSG liegt in kürzester Entfernung etwa 460 m nördlich der beantragten Windenergieanlage.

Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsstudie eingebracht, um zu prüfen ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist.

### **5.4. Standortbeschreibung**

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, westlich des Ortsteils Altenrüthen in der Gemarkung Altenrüthen Flur 5, Flurstück 106.

## 5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

### 5.5.1. Bauplanungsrecht

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Windpark Drewer - Altenrüthen. Dieser Windpark ist eine der drei von der Stadt Rüthen im Jahr 1997 ausgewiesenen Windvorrangzonen (10. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Aus planungsrechtlicher Sicht handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.3 BauGB. Da das Vorhaben den Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen entspricht, stehen ihm auch keine von der Stadt Rüthen wahrzunehmende öffentliche Belange entgegen.

Die verkehrliche Erschließung ist über vorhandene Wirtschaftswege gewährleistet.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Rüthen wurde mit Schreiben vom 23.02.2024 erteilt.

### 5.5.2. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleistung festgelegt.

### Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 Az.: A 3726/05):

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Prüfungen zur optisch bedrängenden Wirkung haben ergeben, dass das Längenverhältnis (Entfernung Windenergieanlage zum Wohnhaus dividiert durch die Anlagengesamthöhe) an den Wohnhausfassaden des Wohnhauses Johanneseichenweg 20 in Rüthen, kleiner als zwei ist.

Durch den Antragsteller wurde daher die Einzelfallprüfung der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12 in 49082 Osnabrück, Bricht Nr. NE-B-130292 vom 12.07.2024 beigebracht.

Die Einzelfallprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung am Wohnhaus Johanneseichenweg 20 aufgrund der stark eingeschränkten Sichtbeziehung zur Windenergieanlage, nicht besteht. Die Windenergieanlage wird durch Baumreihen und Wirtschaftsgebäude im Wesentlichen verdeckt.

#### Abschließende Bewertung

Eine optisch bedrängende Wirkung konnte aufgrund der Sichtachsen zwischen den o.g. Immissionspunkt und der beantragten Windenergieanlage durch die Einzelfallprüfung der noxt! Engineering GmbH sowie der Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde und der Baugenehmigungsbehörde des Kreis Soest, nicht festgestellt werden.

#### Standsicherheit

Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

#### Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Engels Ingenieure, Lemgoer Straße 20, 32756 Detmold, Bericht Nr. 24-2099B:K1 vom 12.06.2024 vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 10.07.2024 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

#### Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 3.7.9 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem auszustatten ist. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschal-



ten und in Ruhestellung gehalten werden, dabei ist die Anlage so zu steuern, dass der Rotor nicht über eine Verkehrsfläche ragt.

## 5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder. Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

### 5.6.1 Schallimmissionen

Das zumutbare Maß für Geräuschimmissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

#### Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 vorgelegt.

Die Berechnungen erfolgen für den ungünstigeren Nachtbetrieb.

Im Rahmen des o.g. Schallimmissionsprognose wurden die für die Zusatzbelastung (beantragte WEA) relevanten Immissionspunkte ermittelt (siehe Nebenbestimmung 3.8.2). Die Betrachtung der Vorbelastung (Bestandsanlagen) kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten bereits teilweise ausgeschöpft werden.

Die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) führt zu einer weiteren Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels an den für die Zusatzbelastung relevanten Immissionspunkten.

Gemäß §16 b Abs 3 BImSchG darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach § 16 b BImSchG Absatz 2 nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Die Gegenüberstellung der Immissionsbeiträge der Bestandssituation sowie nach dem Repowering der Bestandsanlagen im o.g. Gutachten zeigt, dass sich die Immissionsbeiträge an den relevante Immissionspunkten um 1,1 dB(A) bis 4,7 dB(A) verringern.

Ausgenommen hiervon ist der Immissionspunkt „Steinkerfeld 26, Rüthen-Altenrüthen“. Die Berechnungen zeigen jedoch, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird.

Die Voraussetzungen des § 16 b BImSchG Absatz 2 sind somit erfüllt.

#### Zusammenfassung / Bewertung durch Schallimmissionen

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Mit der „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ hat die Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist im Ergebnis nicht auszugehen.

#### **5.6.2 Schattenwurf**

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

#### Zusammenfassung / Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde die „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023 erstellt. Die Schattenwurfanalyse berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch die geplante Windenergieanlage kommt es an 29 Immissionsorten (siehe Nebenbestimmung 3.8.7) zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten

ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

#### Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

### **5.6.3 Lichtimmissionen**

#### Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

#### Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefehrerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befehrerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

#### 5.6.4 Natur- und Artenschutz

##### Allgemeine Ausführungen zum Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) ist das Tötungsverbot stets individuenbezogen auszulegen. „Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Arguments der Berücksichtigung von „Populationsreserven“.“ Zugleich gilt, dass für einzelne Individuen einer Art das Kollisionsrisiko mit WEA signifikant erhöht sein muss, um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb von WEA auszulösen. „Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.“ Die Beurteilung, ob ein Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, unterliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörden, muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände jedes Einzelfalls begründet werden.

Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) können erhebliche Störungen, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen, etwa durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. „Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von WEA [...]. Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. [...] [lt. MULNV (Kiel 05.02.2020 in Hinweise zur Auslegung der Artenschutzverbote) gibt es einen fließenden Übergang von Verbot Nr. 2 zu Verbot Nr. 3, daher wird eine parallele Bearbeitung der beiden Verbote empfohlen. – Anm. d. Verf.] Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.“

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden [...] z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht [...] z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenquartiere von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.“

Nahrungshabitate, Wanderkorridore, Flugrouten u. ä. sind von diesem Verbot nur dann betroffen, wenn es sich um essenzielle Habitatbestandteile handelt, z. B. Nahrungshabitate, deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion verhindert oder regelmäßig genutzte Flugrouten, deren Zerschneidung den Weg zum Schlafplatz versperrt. „Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. [...] Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein [...].“

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MULNV 2017).

Insbesondere für Repoweringvorhaben, wie dieses, gilt nach § 45 c, dass die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen: „Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

#### Ausführungen zum vorliegenden Vorhaben:

Es liegen in diesem Verfahren 2 artenschutzrechtliche Fachbeiträge vor, welche sich teilweise auf andere Anlagen in der Nachbarschaft oder aber auch auf mehrere Anlagen gleichzeitig beziehen. Es wurden umfassende Untersuchungen durchgeführt, die auf den momentanen gesetzlichen Standards beruhen. Auch eine ausreichende Datenaktualität ist gegeben. Insgesamt beurteilt die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Soest die vorgesehenen Maßnahmen für ausreichend.

Soweit die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

**Betrachtung der WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) sowie Anlage 1, Abschnitt 1 der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (2022):**

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechnete Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergänzungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersuchungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Baumfalke</b> (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X	X		Art wurde bei Kartierungen überfliegend gesichtet. Bruten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich
<b>Bekassine</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Fischadler</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K	X		X			X	X		Art wurde bei Kartierungen durchziehend gesichtet. Eine Brut konnte nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Flussee-schwalbe</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X							Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Goldregen-pfeifer</b> (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X	X		Art wird im FIS genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Grau- ammer</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Art wird im FIS genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartie- rungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Großer Brachvogel</b> (Brut)	UR: 500m UW:	M	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Art wird im Datenbogen des VSG genannt, wurde aber bei Kartie- rungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Haselhuhn</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		<b>X</b>				<b>X</b>			Keine ernstzunehmenden Hinweise
<b>Kiebitz</b> (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Art wurde bei Kartierungen rastend gesichtet, aber die Sichtung befand sich außerhalb des relevanten Wirkungsbereichs. Eine Beein- trächtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Kornweihe</b> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Art wird im FIS genannt, konnte aber bei Kartierungen nicht nach- gewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Kranich</b> <b>Kranich</b> (Brut)	Brut: UR: 500m UW: ---	M, S		<b>X</b>							

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän-</b> <b>zungen der</b> <b>Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu-</b> <b>chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
(Rast: Schlaf- plätze)	Rast: UR: 1500m UW: ---										
<b>Möwen</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		<b>X</b>							
<b>Mornellre-</b> <b>genpfeifer</b> (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>			Es wurden gezielte Kartierungen durchgeführt, aber keine Individuen entdeckt. Rastplätze befinden sich in über 1000 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Nordische</b> <b>Wildgänse</b> (Schlafplätze) Nahrungshabi- tät	UR: 400m UW: ---	M		<b>X</b>							
<b>Rohr-</b> <b>dommel</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		<b>X</b>							
<b>Rohrweihe</b> <sup>3</sup> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>			Art wurde lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Brutvorhaben innerhalb der relevanten Radien wurde nicht festgestellt. Zudem beträgt die Höhe der Rotorunterkante mehr als 50 Meter, was eine Kollisionsgefährdung weiter ausschließt. Eine Beeinträch-



Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
											tigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Rotmilan</b> Atl. Region Konti. Region  (Gemein- schafts- Schlafplätze)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Es wurden sowohl brütende Rotmilane, als auch rastende Rotmila- ne festgestellt. Die Entfernungsangaben sind in den Gutachten nicht einheitlich. Ich gehe von den letztgenannten Angaben aus, die von einer Entfernung innerhalb des erweiterten Prüfbereichs für die Brutplätze sprechen. Eine Raumnutzungsanalyse zeigt keine er- höhte Raumnutzung während der Brutzeit auf. Nachbrutzeitlich steigen die Nachweise rasant an. Ein Schlafplatz liegt in weniger als 500 m Entfernung zur geplanten WEA.  Um eine Gefährdung zu vermeiden, muss die Anlage während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans abgeschaltet werden:  •Im Zeitraum vom 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres mor- gens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Son- nenaufgang & abends ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang.  Auch eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes ist eine für den Rotmilan positive Maßnahme. Da es sich um ein Repowering han- delt, muss die Situation gleich oder besser sein für die Tiere, um standardmäßig nicht von einer Gefährdung zu sprechen. Durch die

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
											Abschaltzeiten wird eindeutig eine Verbesserung erreicht, → <b>vgl. Nebenbestimmung 3.10.9.</b> Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Rot- schenkel</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		<b>X</b>							
<b>Schreiadler</b> (Brut)				<b>X</b>							
<b>Schwarz- milan</b> (Gemein- schafts- Schlafplätze)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Art wurde als Nahrungsgast gesichtet. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Die Maßnahmen für den Rotmilan dienen jedoch auch dem Schwarzmilan. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Schwarz- storch</b> (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>		Die Art wird im FIS genannt, konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Seeadler</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		<b>X</b>				<b>X</b>			

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen	
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän-</b> <b>zungen der</b> <b>Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu-</b> <b>chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>			
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
<b>Sing- schwan</b> (Schlafplätze) Nahrungshabi- tät	UR: 400 m UW: ---	M		<b>X</b>								
<b>Steinadler</b> (Brut)				<b>X</b>								
<b>Sumpfohr- eule</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>			Art wird im FIS aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Trauersee- schwalbe</b> (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		<b>X</b>								
<b>Uferschne- pfe</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		<b>X</b>								
<b>Uhu</b>	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>			Bei Kartierungen wurde ein Horst mit brütenden Uhus entdeckt. Mal ist im Gutachten von 550 m, mal von 1000 m Abstand die Rede. Beides wäre jedoch innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Hier ist der Uhu nicht gefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante mehr als 50 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante wird mal mit 81 m

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Aus- gleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanage- ment/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
											und mal mit 61,5 m angegeben. Beides lässt eine Gefährdung je- doch ausschließen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Wachtel- könig</b> (Brut)	UR: 500m UW:	M, S	<b>X</b>		<b>X</b>			<b>X</b>		<b>X</b>	Bei Kartierungen wurden Reviere in über 1000 m Abstand festge- stellt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahr- scheinlich.
<b>Wanderfal- ke</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>			Art wurde bei Kartierungen durchziehend gesichtet. Eine Brut konn- te nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Weißstorch</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>			Art wurde bei Kartierungen durchziehend gesichtet. Eine Brut konn- te nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Wespen- bussard</b> (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>			Ein Brutplatz wurde festgestellt. Er liegt in etwa 1200 m Entfernung. Die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung zeigen, dass der Be- reich um die WEA nicht erhöht genutzt wird. Es sind also keine Maßnahmen notwendig. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vor- habens ist unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	notw. Radius <sup>1)</sup> um WEA	Sensibilität <sup>2)</sup>	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkommen</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche <b>Ergänzungen</b> bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> , vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/ <b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!
					Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergänzungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersuchungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Wiesenweihe</b> <sup>3</sup> (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Art wurde lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Brutvorhaben innerhalb der relevanten Radien wurde nicht festgestellt. Zudem beträgt die Höhe der Rotorunterkante mehr als 50 Meter, was eine Kollisionsgefährdung weiter ausschließt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
<b>Ziegenmelker</b> (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X							
<b>Zwergdommel</b> (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X							
<b>Zwergschwan</b> (Schlafplätze) Nahrungshabitat	Schlafplätze: UR: 1000m UW: --- Nahrungshabitat: UR: 400m UW: ---	M		X							

Beurteilung nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: *Artenschutzleitfaden*):

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes /-raums (ASP Stufe II), Angaben in Klammern nur bei erweitertem Untersuchungsgebiet, Vgl. Anhang 2 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 1 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017

Gemäß des *Artenschutzleitfadens* ist bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Regelvermutung im vorliegenden Fall nicht zu trifft.

**WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017 sowie Entwurfsfassung MUNV & LANUV 2023).

Art, Artgruppe	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkom- men</b> der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						<b>Erläuterungen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig?                      ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
	Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Abendsegler</b>	<b>X</b>		<b>--X</b>	<b>---</b>		<b>X</b>			Art wird im FIS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden, → <b>vgl. Nebenbestimmung 3.10.10.</b>
<b>Kleinabend- segler</b>		<b>X</b>	<b>---</b>	<b>---</b>					
<b>Rauhhaut- fledermaus</b>		<b>X</b>	<b>---</b>	<b>---</b>					

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig?                      ⇒ Wenn <b>ja</b>, welche? <b>Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
			Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Mücken- fledermaus		X	---	---		X	---	---	
Nordfleder- maus		X	---	---		X	---	---	
Breitflügel- fledermaus		X	---	---					
Zweifarbfle- dermaus	X		X	---		X	---	---	Art wird im FIS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden, → <b>vgl. Nebenbestimmung 3.10.10.</b>
Zwergfle- dermaus	X		X	---		X			Art wird im FIS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden, → <b>vgl. Nebenbestimmung 3.10.10.</b>



**Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:**

Art, Artgruppe	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkom- men</b> der Art vor?		<i>Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						<b>Erläuterungen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersu- chungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?</li> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
	Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Säugetiere</b>		<b>X</b>							→
<b>Vögel</b>	<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>		<b>X</b>		Im Bereich der WEA wurden Feldlerchenreviere nachgewiesen. Durch die Bau- feldräumung besteht die Gefahr einer Tötung und/oder Verletzung von Vögeln. Die Neuversiegelung bedingt zudem einen Flächenverlust. In diesem Fall ist kein Revier direkt vom Flächenverlust betroffen, allerdings zeigt die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber solchen Strukturen, weshalb sie weiter Abstand von der Anlage nimmt. Im Fachbeitrag wird dies als nicht erheblich angesehen, da sich im Umfeld ausreichend geeignete Ackerflächen als Ausweichmöglichkeit befinden. In diesem Fall stimme ich zu, da die weiteren Ackerflächen scheinbar noch nicht durch andere Feldlerchen besetzt sind. Maßnahmen Feldlerche: Bau- feldräumung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung, evtl. ökologische Baubegleitung → <b>siehe Nebenbestimmungen 3.10.7 und 3.10.8.</b>
<b>Amphibien</b>		<b>X</b>					---	---	

Art, Artgruppe	Liegen <b>berechtigte Hinweise</b> auf ein <b>Vorkom- men</b> der Art vor?		<i>Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						<b>Erläuterungen</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersu- chungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?</li> <li>• Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?</li> <li>• Sind <b>Vermeidungsmaßnahmen</b>, vorgezogene <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> und/oder ein Risikomanagement/<b>Monitoring</b> notwendig? ⇒ Wenn <b>ja, welche? Nebenbestimmungen</b> formulieren!</li> </ul>
	Ja	Nein	Ist die Art in <b>ASP</b> und <b>UVS</b> abschließend berücksichtigt?		Sind <b>Ergän- zungen der Gutachten</b> notwendig?		Ist das <b>Untersu- chungsgebiet</b> eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
<b>Reptilien</b>		<b>X</b>							
<b>Wirbellose Tiere</b>		<b>X</b>							
<b>Pflanzen</b>		<b>X</b>							

## **Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (nach §§ 14ff BNatSchG)**

### Naturhaushalt

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landes- und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Höke erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen.

Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs muss auch der Rückbau der bestehenden Anlagen beachtet werden.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **1.586,6** Wertpunkten.

Diese sollen durch die Herstellung von Extensivgrünland auf dem Flurstück 27, Flur 004, Gemarkung Altenrüthen kompensiert werden. Im Zusammenhang mit einem weiteren Genehmigungsverfahren sollen dort 4.975 m<sup>2</sup> Grünland angelegt werden. Damit gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Ziffer 3.10.12 formuliert.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

### Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Bei einem Repowering ist dabei das Ersatzgeld für die zurückzubauende Anlage anzurechnen.

Es ergibt sich eine Ersatzgeldforderung von **14.981,78 €**

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter der Nummer 3.10.11 formuliert.

## **5.6.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

### Zusammenfassung / Bewertung – Bodenschutz und Abfall

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserundurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen an einer Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA fallen Abfälle verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen während der

Bau- und Errichtungsphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektronischen Anlagenkomponenten. Bei dem Betrieb der WEA fallen u.a. auch „gefährliche“ Abfälle an. Sämtliche anfallende / erzeugte Abfälle werden fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest mit ihrer Stellungnahme unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, so dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

### **5.6.6 Wasserwirtschaft**

#### Zusammenfassung / Bewertung

In der WEA befinden sich lediglich geringe Mengen an Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht.

§ 62 WHG i.V.m. der VAWs regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen mit ausreichender Aufnahmekapazität.

Durch einen Drucksensor am Zentralschmiereinheit können auftretende Leckagen per Fernüberwachung frühzeitig erkannt werden, so dass stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlage auf Grund des geringen Gefahrenpotential nicht zu erwarten sind.

Im Bereich der Zufahrt zur Windenergieanlage wird ein Gewässer gekreuzt. Da die Zufahrt Bestandteil dieser Genehmigung ist, muss die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Überfahrt gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 (Wasserhaushaltsgesetz) nicht separat erteilt werden. Sie kann in die Genehmigung nach BImSchG einkonzentriert werden. Erforderliche Nebenbestimmungen sind in diesem Fall in die Genehmigung nach BImSchG aufzunehmen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer temporären Verrohrung mit einer Länge von insgesamt 20 Metern. Diese ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Transportfahrzeuge die Überfahrt zur Errichtung der Windenergieanlage nutzen können. Die temporäre Verrohrung soll während des Bauzeitraums über einen Zeitraum von etwa 4 bis 6 Monaten verbleiben. Anschließend wird die Verrohrung auf eine maximale Länge von 8 Metern zurückgebaut. Die derzeit vorhandene Überfahrt für die zurückzubauenden Windenergieanlagen wird ebenfalls zurückgebaut, sodass die Auswirkungen auf das Gewässer so gering wie möglich gehalten werden. Der Nenndurchmesser der Verrohrung wurde entsprechend der benachbarten Durchlässe, die der Zufahrt zu den vorhandenen Windenergieanlagen dienen, gewählt, sodass ein ausreichender Abfluss sichergestellt ist.

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken, soweit die formulierten Nebenbestimmungen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

### **5.7. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE- Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **6. Kostenentscheidung**

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

## 7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz –  
LNatSchG NRW)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

## **8. Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Münstermann